

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die Bedeutung des rechtswidrigen Befehls für den
Beamten und für den Soldaten in strafrechtlicher
Beziehung**

Merzbacher, Hermann

Heidelberg, 1918

§ 17. Anhang (Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit des Soldaten im
Krieg)

urn:nbn:de:bsz:31-39965

§ 17. Anhang (Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit des Soldaten im Krieg).

Schon der Umstand, daß in Kriegszeiten auch die Militärbeamten als Personen des Soldatenstandes anzusprechen sind, beweist, um wie viel mehr noch im Kriege die Disziplin gesichert sein muß als im Frieden, und § 47 kann im Felde zweifellos keine Anwendung finden. Im Kriege heiligt der Zweck die Mittel, und so ist nach Art. 23 g des 2. Abschnitts des „Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907“ (RGBl. 1910, S. 141) die Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums für die Regel untersagt, jedoch in den Fällen gestattet, wo die Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Kriegs dringend erforderlich ist. So können, wie schon betont, im Felde Befehle, die die Zerstörung oder Wegnahme fremden Eigentums anordnen, das eine Mal gesetzmäßig, das andere Mal gesetzwidrig sein¹⁾; noch dazu im jetzigen Krieg, in dem unsere Gegner von einem *ius belli infinitum* ausgehen, kann diese Unterscheidung überhaupt nicht aufrecht erhalten werden. Niemals kann hier dem gewöhnlichen Soldaten, ja nicht einmal dem Offizier, das Prüfungsrecht nach § 47,

1) Vgl. § 127—136 MStGB.

Z. 2. MStGB. zugestanden werden, das sie auszuüben gar nicht in der Lage sind. Hier ist es die Führung, die anordnet und die blinden Gehorsam verlangt; nur so kann sie ihren Zweck erreichen, und von einem Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit des Untergebenen vor dem Feinde zu sprechen, wäre unsinnig.

Wenn das Gesetz für Friedenszeiten die Verantwortlichkeit des Untergebenen anerkennt und doch andererseits in den leichten Fällen der strafbaren Handlungen, den Übertretungen, die Disziplin höher stellt als die Rechtsordnung, so kann dieser Grundsatz im Interesse der höchsten Aufgabe, die das Heer zu erfüllen hat, nicht als mit den Prinzipien des Rechts im Widerspruch befindlich bezeichnet werden. § 47 MStGB. stellt im Grunde genommen genau das gleiche Prinzip auf wie der § 13 RBG., daß der Untergebene für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich ist; daß dieser Grundsatz im militärischen Leben sachlich eine weite Beschränkung erfährt, liegt in der Sache selbst begründet. Und „der Kriminalist wird Verständnis und Patriotismus genug besitzen, um engherzige juristische Bedenken vitalen Interessen der Armee unterzuordnen¹⁾“.

1) Gretener zum Entwurf eines MStGB. für die schweizerische Eidgenossenschaft, 1886, S. 13.